

SENAT

Unterlage für die 20. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2007/08) am 17. Oktober 2007

Drucksache-Nr.: 77/20/1 WiSe 2007/08
Ausgabedatum: 10. Oktober 2007

TOP 5 GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Bezug:

1998 hat die DFG spektakuläre Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzelner Forscherinnen und Forscher zum Anlass genommen, Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu verabschieden. Die DFG und andere Einrichtungen der Wissenschaftsförderung knüpfen die Vergabe von Fördermitteln an Hochschulen und Forschungseinrichtungen seither daran, dass in den Empfängerinstitutionen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und solche für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten etabliert sind.

Sowohl die Universität Lüneburg als auch die Fachhochschule Nordostniedersachsen haben seinerzeit durch die Verabschiedung entsprechender Richtlinien, die Einrichtung von Kommissionen und die Benennung von Ombudspersonen die Empfehlungen der DFG umgesetzt (Anlagen). Eine einheitliche Richtlinie für die fusionierte Universität besteht allerdings noch nicht.

Das Präsidium nimmt die in der Senatssitzung am 19. September 2007 ausgesprochene Anregung, der Senat möge Standards für Drittmittel- und Transferprojekte definieren zum Anlass, dem Senat vorzuschlagen, seine Kommission für Forschung und Transfer mit der Erarbeitung einer einheitlichen Richtlinie zu beauftragen, die

- a) den Anforderungen der DFG hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten genügt und
- b) auf der Grundlage von Benchmarks Handreichungen für die Durchführung von Kooperations- und Transferprojekten formuliert.

Die Senatskommission sollte ferner beauftragt werden, eine geeignete Persönlichkeit für das Amt der Ombudsperson vorzuschlagen. Die DFG-Empfehlungen sehen eine Ombudsperson, die Mitgliedern der Universität aber auch Externen als erste Ansprechperson bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Verfügung steht, verbindlich vor; die konkrete Ausgestaltung des Amtes wäre Gegenstand der oben genannten Richtlinie.

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Nordostniedersachsen

- Senatsbeschluss der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 25.06.2003 -

1. Allgemeine Zielsetzung, Grundlagen

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule Vorkehrungen treffen, die Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen sowie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 und der Hochschulrektorenkonferenz vom Juli 1998 sowie auf der Verfahrensordnung „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.“ vom November 1997. Sie sind weitgehend deckungsgleich mit den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Hannover“ vom Oktober 2002.

2. Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

a) Allgemeines

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschedenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

b) Spezielle Anforderungen

An die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen werden vor allem folgende Anforderungen gestellt:

1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereichs sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschritts.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Die bzw. der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz Personen bezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

6. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Ko-Autorinnen bzw. KoAutoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

7. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern, Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern selbstverständlich.

8. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

9. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen nicht zuletzt auch ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Studierende, Diplmandinnen und Diplmanden sowie Doktorandinnen und Doktoranden sind mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern: in Seminaren, bei der Betreuung von Diplomarbeiten und in allen Forschungsprojekten. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern.

c) Verantwortung der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Die Fachhochschule Nordostniedersachsen vermittelt ihren Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis und hält die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Fachbereichsebene unter Hinweis auf die Richtlinien in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis belehrt. Die an der Fachhochschule Nordostniedersachsen lehrenden und neu berufenen Professorinnen und Professoren werden auf die Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in einer anderen Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitauteurschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit – insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter – oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Disziplin bezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitauteurschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

4. Regelung zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a) Ombudspersonen

Das Präsidium bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter tritt bei Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson an deren Stelle. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson erstattet dem Präsidium bei Bedarf und regelmäßig einmal jährlich Bericht.

b) Kommission

Das Präsidium bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an

- drei Professorinnen oder Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Enthält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar einem ihrer Mitglieder bekannt werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidium zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. Sie bzw. er kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akten-einsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Der Klärungsprozess sollte während der Vorlesungszeit in ca. vier Wochen und außerhalb der Vorlesungszeit in ca. sechs Wochen abgeschlossen sein. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen und ggf. über Sanktionen.

Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

6. Sanktionen

Unbenommen von arbeits-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vom Präsidium der Fachhochschule Nordostniedersachsen Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der/des Betroffenen durch den Dienstvorgesetzten
- Öffentliche Rüge
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei Drittmittel geförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Universität Lüneburg

INTERN

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 09/02, 21. August 2002

Ordnung der Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Prüfung von Vorwürfen wissen- schaftlichen Fehlverhaltens

- gemäß Beschluss des Senats der Universität Lüneburg vom 03.07.02 -

**Ordnung
der Universität Lüneburg
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- gem. Beschluss des Senats vom 03.07.2002 -

PRÄAMBEL

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Es kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

**1. TEIL
SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
 1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend verbunden ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
 2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist.
 3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
 4. Die Disziplin bezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.
 5. Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen sollte Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
- (3) Die Universität Lüneburg nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden – unter Hinweis auf diese Ordnung – bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitsens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Universität Lüneburg ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fachbereichsebene mindestens einmal jährlich über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitsens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Ordnung – belehrt wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Berufungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Ordnung und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin oder Doktorand. In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

- (6) Die an die Universität Lüneburg neu hinzu kommenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden von der Dekanin oder dem Dekan auf die Einhaltung dieser Ordnung ebenso verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 2 Gestaltung von Arbeitsgruppen und Instituten

- (1) Für die Fragestellung, ihre Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit sind in der Regel mehrere Personen verantwortlich, die eine Arbeitsgruppe oder eine wissenschaftliche Einrichtung bilden.
- (2) Die die Arbeitsgruppe oder das Institut leitende Person bzw. der Vorstand hat die Aufgabe, die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden und Diplomandinnen und Diplomanden zu erstellen und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben, die regelmäßigen Besprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden durchzuführen. Wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der die Arbeitsgruppe leitenden Person bzw. des Vorstandes erlaubt.

§ 3 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergegangen, kann sie oder er die Ombudsperson (§ 8) anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Autorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung - deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Finden sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist Ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
- (3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten
 - zur Teilnahme an internen Seminaren, und
 - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe bzw. des Instituts.

2. TEIL PRÜFUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

§ 5 Allgemeines

- (1) Das Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein Verfahren der Selbstkontrolle/Selbstreinigung unter Wissenschaftlern (Prüfungsverfahren). Es ist mit besonderer Umsicht zu führen.
- (2) Wird gegen einen Wissenschaftler der Universität Lüneburg der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeit erhoben, so führt die Universität auf Antrag ein Prüfungsverfahren durch.
- (3) Das Verfahren hat das Ziel, Sachverhalte festzustellen und zu bewerten. Arbeits-, dienst-, disziplinar- und hochschulrechtliche Bewertungen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.
- (4) Im Verfahren sind die Vorschriften des VwVfG entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Ein Rechtsbehelfsverfahren findet nicht statt.
- (5) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die an der Entscheidung Mitwirkenden und Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Antragsteller werden vom Ergebnis des Verfahrens unterrichtet. Die Ergebnisse und die Tatsache, dass ein Verfahren stattgefunden hat, werden nicht in die Personalakte aufgenommen.
- (6) Die Akten über das Verfahren sind mit Ausnahme der verfahrensbeendenden Mitteilungen nach einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - Daten erfunden oder verfälscht werden,
 - geistiges Eigentum anderer durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft verletzt wird (Plagiat),
 - die Mitautorenschaft an der Arbeit eines anderen ohne dessen Einverständnis in Anspruch genommen wird,
 - Forschungsansätze oder Ideen eines anderen ohne dessen Einwilligung verwendet werden (z. B. bei Gutachtertätigkeit oder Projektvorhaben).
- (3) Verfahren werden auch gegen mögliche Mittäter, Anstifter und Helfer durchgeführt.

I. ORGANE

§ 7 Kommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Präsident auf einstimmigen Vorschlag der Dekane für die Dauer von drei Jahren vier Wissenschaftler, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sein müssen (Kommission). Tritt ein Mitglied der Kommission zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Kommission trifft die erforderlichen tatsächlichen Festlegungen. Die Mitglieder der Universität sollen der Kommission die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte geben.
- (4) Die Beschlüsse der Kommission ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann jedoch nur getroffen werden, wenn alle vier Mitglieder der Kommission zustimmen.

§ 8 Ombudsmann

- (1) Auf einstimmigen Vorschlag der Dekane wird vom Präsidenten für die Dauer von drei Jahren ein erfahrener Wissenschaftler als Ombudsmann bestellt.
- (2) Zum Ombudsmann kann nur eine solche Persönlichkeit bestellt werden, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Dekan oder als Dienstvorgesetzter, gezwungen wäre.
- (3) Der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter. Hinsichtlich seiner Bestellung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. VERFAHREN

§ 9 Verfahrensprinzipien

- (1) Der Betroffene ist nicht verpflichtet, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Verweigert er seine Beteiligung, so darf ihm daraus kein Verfahrensnachteil entstehen.
- (2) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens zur Unterstützung einer Person seines Vertrauens oder eines Rechtsbeistandes bedienen.
- (3) Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter haben jederzeit in jeder Lage des Verfahrens volle Akteneinsicht.
- (4) Der Betroffene kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu allen Verfahrenshandlungen (z. B. Äußerungen von Beteiligten oder Zeugen) Stellung nehmen.
- (5) Der Betroffene hat das Recht, einzelne Mitglieder der Kommission als befangen abzulehnen. Ein solcher Antrag bedarf der Begründung. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit der Kommission.
- (6) Das Verfahren soll möglichst in 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 10 Vorgehen des Ombudsmanns

- (1) Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Universität Lüneburg hat Anspruch darauf, den – im Vorlesungsverzeichnis genannten – Ombudsmann innerhalb kurzer Zeit persönlich zu sprechen.
- (2) Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich zu Unrecht einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist schriftlich bei dem Ombudsmann zu stellen.
- (4) Der Betroffene ist in dem Vorprüfungsverfahren zu hören.
- (5) Das Vorprüfungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Innerhalb des Vorprüfungsverfahrens hat der Ombudsmann jederzeit das Recht, das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu beenden. Darüber hat er den Betroffenen schriftlich zu informieren.
- (7) Stellt der Ombudsmann das Verfahren nicht ein, so übermittelt er eine Anschuldigungsschrift an die Kommission. Von dieser Anschuldigungsschrift erhält der Betroffene eine Abschrift.

§ 11 Vorgehen der Kommission

- (1) Ein Verfahren vor der Kommission darf nur dann und nur gegenständlich begrenzt in Gang gesetzt werden, wenn und soweit gegen einen Wissenschaftler schwer wiegende Vorwürfe erhoben werden.
- (2) Die Kommission muss über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens auf der Basis einer Anschuldigungsschrift beschließen. Sie entscheidet entweder auf Zurückweisung der Anschuldigungsschrift und damit Beendigung des Verfahrens oder auf Eröffnung der förmlichen Untersuchung.

- (3) In beiden Fällen muss ein schriftlicher Beschluss zugleich an den Betroffenen und den Ombudsmann übermittelt werden.
- (4) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die förmliche Untersuchung ist mündlich und nicht öffentlich.
- (6) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Er prüft die Vorwürfe auf Korrektheit und Bedeutung sowie im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen.
- (7) Alle Beweismittel müssen in der förmlichen Untersuchung vorgelegt werden. Der Betroffene hat das Recht, alle Beweismittel selbst zu prüfen, d. h. alle Zeugen oder Sachverständigen zu befragen. Zu allen Beweismitteln kann er schriftlich Stellung nehmen.
- (8) Zeugen oder Sachverständige dürfen ausschließlich zu dem möglichen wissenschaftlichen Fehlverhalten gehört werden. Sie dürfen keine Werturteile über das Verhalten oder die Arbeit des Betroffenen abgeben.
- (9) Der Betroffene kann selbst Beweismittel beibringen, Zeugen oder Sachverständige benennen.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

- (1) Hat der Betroffene die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zweifelsfrei überschritten, trifft die Kommission eine entsprechende Feststellung. Die Feststellung ist zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten:
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - die Angabe des Tatbestandes, den der Betroffene durch sein Verhalten erfüllt hat,
 - eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird.
 Feststellung und Begründung werden dem Betroffenen und dem Präsidenten mitgeteilt.
- (2) Gelangt die Kommission nicht zu der Entscheidung, dass der Betroffene die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zweifelsfrei überschritten hat, so stellt sie das Verfahren ein. Sie hat dies dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 13 Verjährung

Ein Verfahren findet nicht statt, wenn das mögliche Fehlverhalten länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Lüneburg zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 19.03.2001 außer Kraft.